

## Merkblatt Fischereierlaubnisscheine

Öffentliche Sicherheit  
und Ordnung

Sachgebiet 62

Tel. 08441/27-245

### 1. Allgemeines

Fischereierlaubnisscheine können nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgestellt werden (Art. 26 Abs. 1 BayFiG), siehe 3.

### 2. Inhalt des Erlaubnisscheins (Art. 26 BayFiG i.V.m. Nr. 7.8 VwVFiR)

**Zum Mindestinhalt der bei Ausgabe in Papierform von der ausgebenden Person in nicht veränderbarer Weise (z. B. mit einem Kugelschreiber) auszufüllenden und zu unterzeichnenden Erlaubnisscheine gehören:**

- Vor- und Zuname oder Bezeichnung der ausgebenden Person und ihre genaue Anschrift (gewöhnlicher Aufenthalt oder Sitz).
- Bei Vereinen: Vereinsname und die oben genannten Angaben zum 1. Vorstand
- Die ausgebende Person (bei Vereinen der Vorstand) muss auf dem Erlaubnisschein unterschreiben.
- Vor- und Zuname, Geburtsdatum und genaue Anschrift des Erlaubnisnehmers mit dem Hinweis, dass der Erlaubnisschein nicht übertragbar ist.
- Art, Beginn und Ende der Geltungsdauer des Erlaubnisscheins, sowie evtl. Bestimmungen über Fangarten, Fanggeräte und Fangbeschränkungen.
- Genaue Bezeichnung des oder der Fischwasser bzw. der Fischwasserstrecken, auf die sich die Erlaubnis bezieht. Bei einem Sammelerlaubnisschein muss gegebenenfalls Raum für die Eintragung der genutzten Fangtage aufgenommen werden.

#### Hinweise:

- Wird von den gesetzlichen Schonzeiten nicht abgewichen, so wird empfohlen auf den Erlaubnisscheinen lediglich auf die Rechtsgrundlage zu verweisen, damit die Schonzeiten auch immer aktuell sind. Zum Beispiel: Es wird auf die gesetzlichen Schonzeiten gemäß AVBayFiG hingewiesen.
- Gemäß § 22 AVBayFiG bedarf grundsätzlich der Besatz von Fischen der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde.

### 3. Inhalt des Antrags für das Ausstellen von Fischereierlaubnisscheinen (Art. 26 Abs. 1 BayFiG i.V.m. Nr. 7.5 VwVFiR)

Hierzu wird auf unser Antragsformular „Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Ausstellung von Fischereierlaubnisscheine“ verwiesen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder per Mail an [Fischereirecht@landratsamt-paf.de](mailto:Fischereirecht@landratsamt-paf.de) zur Verfügung.